

kommt es also nicht mehr an. Eine unbesehene Übernahme des bürgerlichen Verjährungsrechts (§§ 195, 199 BGB) in das öffentliche Recht lehnt das BVerwG zwar ohnehin ab, aber die Verwaltungsgerichte gehen bei Geldansprüchen zumeist trotzdem davon aus. Wegen der rückwirkenden Nichtigkeitserklärung des BVerfG bestand der Rechtsgrund für die Gebührenforderung nämlich von Anfang an nicht. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch analog § 812 BGB ist demnach mit Zahlung der ersten Rückmeldegebühr entstanden, also vor mehr als drei Jahren.

Für die zahlreichen Kläger\_innen von 1996 ist der Fall ohnehin klar: Ihre

Ansprüche sind noch rechtshängig, sie werden klaglos gestellt. Hingegen konnte es nicht darauf ankommen, ob die Überweisung »unter Vorbehalt« erfolgte. Denn dadurch bekundet die Studentin lediglich, dass sie die Forderung nicht anerkennt, die Zahlung daher nur zur Vermeidung von Rechtsnachteilen leistet, keineswegs aber in Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit. Die Hochschule hätte sich dann zwar nicht mehr auf die Verwirkung des § 814 BGB berufen können, wohl auf die Verjährungsfrist. 1996 veranlasste der eingangs erwähnte Trick mit der Hochschuletarabsenkung einen Professor im Akademischen Senat zu dem Ausruf: »Wir werden doch in

Berlin nur noch von Dieben und Weigelagerern regiert!« – Wir werden sehen ... mp2

- 1 Kurz: Haushaltsstrukturgesetz 1996 – HStrG 96.
- 2 Abgeordnetenhaus Drs. 13/201, S. 3, 11.
- 3 Abgeordnetenhaus Drs. 13/201, S. 27.
- 4 Lediglich die Katholische Fachhochschule hatte erfolgreich gegen die Absenkung der Zuschüsse geklagt, weil sie als anerkannte Privathochschule zur Erhebung der Gebühren nicht verpflichtet war; VG Berlin, Urteil vom 16. 06. 1998, Az. 2 A 89-96.
- 5 Urteil vom 19. 3. 2003, Az. 2 BvL 9/98.
- 6 BVerfGE 108, 1, 18 ff.
- 7 E. Gaugler/ A. Weber: Der Wert eines Studen-  
tenausweises, September 1993.
- 8 BVerfGE 108, 1, 31.
- 9 Urteil vom 1. Juni 2007, Az. 6 K 1374/01 u. a.
- 10 Az. 6 C 13/03 und 6 C 14/03.
- 11 BVerfGE 108, 1, 25.

## Ermittlungen in Elb-Palermo

### akj-berlin klagt gegen Funkzellenüberwachung in Dresden

»Wer in Palermo gegen die Mafia ermitteln will, muss einen breiten Ermittlungsansatz wählen.« Diesen Vergleich hatte 2011 der Sprecher der Dresdner Staatsanwaltschaft *Lorenz Haase* bemüht, um damit insgesamt 14 Funkzellenabfragen zu rechtfertigen, bei denen im Verlauf der Proteste gegen den Aufmarsch von Neonazis am 18. und 19. Februar 2011 im sächsischen Elb-Florenz die Telefonverbindungsdaten von insgesamt fast 300.000 Personen für weitere Ermittlungen an die Polizei weitergegeben wurden: von Anwohner\_innen, Universitätsangehörigen, Neonazis und Antifaschist\_innen gleichermaßen. Drei akj'ler\_innen waren auch in Dresden und haben gegen die Anordnungsbeschlüsse des Amtsgerichts Dresden Klage erhoben.

#### Dresdner Melange

Dass die Justiz in der »sächsischen Demokratie« eine engere Verbindung zum organisierten Verbrechen als zur Bürger\_innenrechtsbewegung unterhält, ist nicht erst seit der Affäre um den Leipziger Prostitutionsring von

2007 bekannt. Damals sah sich ausgerechnet das Landesamt für Verfassungsschutz (LfVS) veranlasst, die Verstrickung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft in Geschäfte um Schutzgelderpressung, Waffen- und Menschenhandel sowie Kindesmissbrauch aufzudecken. Der eiligst eingesetzte Untersuchungsausschuss des Landtages zum sogenannten »Sachsensumpf« hatte dann auch kaum Dringlicheres zu tun, als der Frage nachzugehen, ob das LfVS zur Überwachung von Justizmitarbeiter\_innen überhaupt berechtigt war, und dessen Präsident zu entlassen. Insofern scheint der Vergleich von Staatsanwalt Haase gar nicht so fernliegend.

2011 ging es allerdings nicht um kriminelle Verstrickungen der Exekutive. Was da als mafiöse Strukturen enttarnt und als »Bildung einer kriminellen Vereinigung« (§ 129 StGB) verfolgt werden sollte, war das »Bündnis Dresden Nazifrei« sowie eine Gruppe von Antifaschist\_innen, deren auffällige Gemeinsamkeit darin bestand, sich regelmäßig zum Sport zu tref-

fen. *Wolfgang Thierse* spielte auf die unterschiedliche Behandlung von linken und rechten Aktivist\_innen an, als er gegenüber dem MDR die »sächsische Demokratie« mit den Worten beschrieb: »Die Polizei ist eben voll- auf damit beschäftigt, die Neonazis zu schützen.«

Mit dieser Äußerung bezog sich der Bundestagsvizepräsident auf das von der Dresdner Versammlungsbehörde erlassene weiträumige Versammlungsverbot für zivilgesellschaftliche, demokratische und antifaschistische Demonstrant\_innen, das sich auf die gesamte Uferseite der Dresdner Altstadt erstreckte. Diese war für den Aufmarsch der extremen Rechten reserviert worden. In überraschender Eile hatte das Verwaltungsgericht Dresden auf Antrag der NPD am 19. Januar 2011 festgestellt, dass die Polizei 2010, als es zu erfolgreichen Blockaden des Neonaziaufmarsches gekommen war, nicht genügend Maßnahmen ergriffen hätte, um deren Aufmarsch durchzusetzen. Darauf konnte sich nun die Dresdner

Stadtverwaltung berufen, als sie alle Proteste in Hör- und Sichtweite der Neonaziversammlung untersagte. Solche faktischen Versammlungsverbote haben in Sachsen ebenso Tradition wie dessen Ignorieren durch Tausende von Bürger\_innen, die von der Polizei später dann ebenso regelmäßig als »Chaoten« und »Randalierer« bezeichnet werden.

Die seit 2011 erfolgenden Ermittlungen wegen »Bildung krimineller Vereinigungen« sowie gegen Jugendpfarrer und Parlamentarier wegen Aufrufs zu »schwerem Landfriedensbruch«, wenn sie öffentlich erklärt hatten, mensch müsse sich den Nazis in den Weg stellen, zeugen jedoch von einem gesteigerten Verfolgungswillen durch die staatliche Macht. Übrigens: Der stellvertretende Leiter der Polizeidirektion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, *Andreas Arnold*, stellte gegen Thierse Strafanzeige wegen »Beleidigung sächsischer Polizisten und Einsatzkräfte aus den anderen Bundesländern durch einen der höchsten Repräsentanten der Bundesrepublik«.

### »Untersuchungskommission

#### 19. Februar«

Verwendung von Drohnen und Pepperballpistolen, Wasserwerfer-Einsätze bei Minusgraden, 4.352 Platzverweise, über 2.000 Identitätsfeststellungen, Funkzellenabfragen und IMSI-Catcher, Hausdurchsuchungen in Dresden, Stuttgart, Jena und Berlin, Ermittlung wegen Verstößen gegen § 21 des sächsischen Versammlungsgesetzes, das der Landesverfassungsgerichtshof als bald für nichtig erklärte, sowie wegen § 129 StGB, infolge dessen Telekommunikationsüberwachung und Observationen über sechs Monate verteilt, die politisch motivierte Aufhebung der Immunität des Thüringer Fraktionsvorsitzenden der Linkspartei – die Liste der Repressionsmittel von Polizei und Justiz zur Bezähmung und Verfolgung

von Blockierer\_innen ist lang. Sollten sie Schule machen, würde das die bestehenden Maßstäbe im Zusammenhang mit Demonstrationen aller Art enorm verschieben. Um hier Licht ins Dunkel zu bringen und solche Maßnahmen nicht nur über sich ergehen zu lassen, hatte das *Komitee für Grundrechte und Demokratie* eine unabhängige Untersuchungskommission ins Leben gerufen, der sich neben den Oppositionsparteien und Veranstalter\_innen der Gegendemos auch der *Republikanische Anwälte\_innenverein* (RAV) und der *akj-berlin* anschlossen. In einer konzertierten Aktion von kleinen Anfragen im sächsischen und thüringischen Landtag sowie im Bundestag über anwaltliche Aufklärungsversuche bis hin zu systematischer Presseauswertung konnte ein Jahr später ein 65-seitiger Untersuchungsbericht vorgelegt werden.<sup>1</sup>

### Auch bei den Strafgerichten: zweierlei Maß

Derweil war auch die Staatsanwaltschaft nicht müde geworden, vermeintliche Blockierer\_innen strafrechtlich zu verfolgen. Am frühen Morgen des 10. August 2011 durchsuchten sächsische Polizist\_innen auf Anordnung der Dresdner Staatsanwaltschaft die Wohnung und Diensträume des Jenaer Jugendpfarrers *Lothar König*. Die Thüringer Polizei wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt. König soll aus dem Lautsprecherwagen der Jungen Gemeinde heraus zu Blockaden und Straftaten aufgerufen und dies mit »anreißerische[r] und rhythmische[r] Musik« untermalt haben. Obwohl der Vorwurf durch Filmmaterial der ZDF-Sendung »Frontal 21« widerlegt werden kann, wurde die Anklage vom Amtsgericht Dresden zugelassen. Am 19. März 2013 soll die Verhandlung beginnen. Nicht nur die *Evangelische Kirche in Mitteldeutschland* (EKM) protestierte hiergegen. Bischöfin *Ilse Junkermann* sieht durch

die Verfolgungsmaßnahmen das Seel-sorgegeheimnis verletzt. Neben Aufwiegelung wird König nämlich vorgeworfen, Personen verborgen zu haben, die an Straftaten beteiligt waren und als Führungszentrale fungiert zu haben: In seinem VW-Bus sollen allgemein zugängliche Informationen gesammelt, verarbeitet und in Form von Hinweisen an die Menge weitergegeben worden sein.

Von mehreren hundert Demonstrant\_innen und anderen Personen, die am Abend des 19. Februar 2011 auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße in einen Polizeikessel geraten waren und einer Identitätsfeststellung unterzogen wurden, erhielten die meisten wenige Wochen später ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft Dresden. Darin wurde ihnen mitgeteilt, dass gegen sie ein Strafverfahren wegen des Tatvorwurfs der Störung einer angemeldeten Versammlung (§ 21 SächsVersG) eröffnet worden sei, und die Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages zwischen 50 und 300 Euro angeboten. Andernfalls würde ein Strafbefehl gegen sie ergehen. 30 Personen hatten hiergegen Einspruch eingelegt. Es kam zur Verhandlung vor dem Amtsgericht Dresden. Inzwischen hatte der Landesverfassungsgerichtshof das sächsische Versammlungsgesetz mit Urteil vom 19. April 2011 wegen Fehlern im Gesetzgebungsverfahren für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Ohne auf die damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen einzugehen oder die tatbestandliche Frage zu prüfen, ob die Straßenbesetzung den Aufmarsch der Neonazis an diesem Ort tatsächlich behindern konnte, ja sogar gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft, die auf Verwarnung plädierte, verurteilte der Vorsitzende Richter einen der Angeklagten im Oktober 2011 zu einer Geldstrafe von 300 Euro. Weitere Urteile dieser Art folgten.

So ist am 17. Januar 2013 ein Antifaschist von einem Schöffengericht des Amtsgerichts Dresden zu 22 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt worden. Der Angeklagte war nicht vorbestraft. Amtsrichter *Hans-Joachim Hlavka* wollte damit kurz vor dem Jahrestag der Zerstörung Dresdens ein Zeichen gegen den Demotourismus setzen, wie er in seiner Urteilsbegründung erklärte. Der 36jährige Berliner soll 2011 bei den Demonstrationen gegen den Aufmarsch der NPD mit einem Megafon zum Durchbrechen einer Polizeikette aufgerufen haben. Obwohl unklar blieb, ob er tatsächlich jene verschwommene Person auf dem Beweisvideo der Polizei war, der dazu aufruft, »nach vorne« zu kommen, sah es das Gericht für erwiesen an, dass der Angeklagte sich wegen Körperverletzung, besonders schwerem Landfriedensbruch und Beleidigung strafbar gemacht habe. Zum Vergleich: Am gleichen Tag verurteilte das Landgericht Dresden fünf Rädelsführer der verbotenen Neonazi-Gruppierung Sturm 34 wegen schwerer Körperverletzung, Sachbeschädigung und Bildung einer kriminellen Vereinigung zu Bewährungs- und Geldstrafen.

### Im »elektronischen Polizeikessel«<sup>2</sup>

Zufällig und kleckerweise brachten die taz und andere Zeitungen im Frühsommer 2011 ans Licht, dass die Dresdner Polizei am 13., 18. und 19. Februar 2011 in großem Umfang sogenannte nichtindividualisierte Funkzellenabfragen (FZA) durchgeführt hat. Dabei wurden von den Netzanbietern aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses allein am 19. Februar sämtliche Verkehrsdaten (Seriennummern der Mobiltelefone und die dazugehörigen Telefonnummern, Standortdaten, Telefonnummern eingehender und abgehender Anrufe und Kurznachrichten sowie Datum und Uhrzeit der Kommunikation), die von Funkmasten im Bereich von insgesamt 14 ver-

schiedenen Standorten erfasst wurden, ungefiltert an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Diese verglichen 138.630 Verkehrsdatensätze von 65.645 verschiedene Anschlussnummern mit Hilfe der Software »FARMEX« auf Übereinstimmungen. Tauchte ein Anschluss an verschiedenen Orten auf, an denen die Polizei Straftaten festgestellt hatte, ließen sich die Ermittler\_innen von den Providern auch die Bestandsdaten zu diesem Anschluss übermitteln (Name, Anschrift etc.). Aus einer »nichtindividualisierten FZA« als Massenerhebung wurden so individualisierte Daten, die in 460 Fällen zu Ermittlungen wegen mutmaßlichen schweren Landfriedensbruchs oder Verstoßes gegen § 21 VersG verwendet wurden. Der für diese nachträgliche Maßnahme erforderliche richterliche Beschluss war durch die Staatsanwaltschaft vorformuliert und wurde am 22. Februar 2011 ohne Änderung vom Gericht übernommen.

Die Maßnahme darf sich nach § 100g StPO eigentlich nur gegen Beschuldigte und Nachrichtennmittler richten, trifft aber de facto alle Personen, die sich in dem betroffenen Gebiet mit einem Mobiltelefon aufhalten oder darüber kommunizieren. Während bei einer gezielten Suche nach einzelnen Anschlüssen durch eine individualisierte FZA oder mittels IMSI-Catcher (§ 100i StPO) also von vornherein nur Einzelpersonen in das Blickfeld der Ermittlungsbehörden kommen, können bei der nichtindividualisierte Funkzellenabfrage alle möglichen Personen in das Fahndungsraster der Polizei geraten und von weiteren Anschlussmaßnahmen betroffen werden, wenn sie sich nur zur falschen Zeit an den richtigen Orten aufhielten. Am 19. Februar 2011 betraf das größtenteils friedliche Demonstrationsteilnehmer\_innen und Anwohner\_innen. Die Maßnahme wird daher treffend mit einer Rastenfahndung verglichen, die eben-

falls dazu dient, mögliche Verdächtige überhaupt erst zu finden. Um es mit den Worten des BVerfG zu formulieren: »Es handelt sich um einen verdachtslosen Grundrechtseingriff mit großer Streubreite.«<sup>3</sup>

Damit stellt die Maßnahme einen Grundrechtseingriff von hoher Intensität dar. Betroffen ist im Falle eines Verbindungsaufbaus das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG. Soweit die Kennung eines Mobilfunkgeräts im Stand-By-Betrieb erfasst wird, liegt ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, vor. Als »vorgelagerter Gefährdungsschutz«<sup>4</sup> dient dieses Grundrecht gerade auch dem Schutz vor Einschüchterung, wie sie entstehen und von der Inanspruchnahme von Grundrechten abhalten kann, wenn für die Einzelne nicht mehr erkennbar ist, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Das gilt insbesondere, wenn im Zusammenhang mit Versammlungsgeschehen noch Art. 8 Abs. 1 GG hinzutritt.

Denn: »Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.«<sup>5</sup>

### Kafka lässt grüßen

Der sächsische Datenschutzbeauftragte stufte daher die Mehrzahl der FZA als »rechtswidrig« ein und beanstandete sie gegenüber der Landes-



regierung.<sup>6</sup> Damit provozierte er seinerseits Empörung. Diesmal durch den Sächsischen Richterverein: Der Datenschutzbeauftragte habe nur das Handeln der Landesverwaltung zu bewerten, nicht der Justiz. Tatsächlich hatte der Bericht nur die Anträge der Polizei bei der Staatsanwaltschaft als rechtswidrig beanstandet, die von dieser unverändert den Ermittlungsrichter\_innen vorgelegt und von diesen wiederum im Wesentlichen unverändert übernommen worden waren. Zu einer Abwägung von Grundrechten sahen sich auch die Richter\_innen nicht veranlasst. Wie heißt es so schön: Getroffene Hunde bellen!

Von allen am lautesten bellte der Geschäftsführer der sächsischen Richtervereinigung, der Richter am Amtsgericht Dresden Frank Ponsold. Ausgerechnet er war es dann auch, der als Ermittlungsrichter die ersten Anträge auf gerichtliche Entscheidung zurückwies,<sup>7</sup> die mögliche Betroffene der FZA erhoben hatten, weil die Staatsanwaltschaft mit standardisierten Ablehnungsschreiben jegliche Auskünfte darüber verweigerte, wer von der FZA in welcher Weise betroffen wurde. Begründet wurde dies mit einer angeblichen Gefährdung des Untersuchungszwecks, »da auch im Falle einer Negativauskunft im Sinne einer Auskunftssperre gegenüber einzelnen Personen Rückschlüsse auf die laufenden Ermittlungsverfahren möglich wären.«<sup>8</sup> Im Kern heißt dies, dass eine unbestimmte Zahl von insgesamt über 300.000 Personen damit rechnen musste, Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens zu sein.

Um dieser kafkaesken Situation des Ausgeliefertseins vorzubeugen, sieht § 101 Abs. 4 StPO eine Benachrichtigungspflicht der Behörden vor, die sogar den Hinweis enthalten muss, dass und wie eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen erfolgen kann. Über ein Jahr wartete

die Staatsanwaltschaft mit der absurden Argumentation auf, dass in § 101 StPO lediglich eine »Benachrichtigungspflicht« der Ermittlungsbehörden geregelt sei, während für »Auskunftsrechte« (Hervorhebungen im Original) lediglich ein Anspruch nach § 491 StPO vom Gesetzgeber vorgesehen sei. Dieser beinhaltet jedoch eine Sperrfrist von sechs Monaten, welche die Staatsanwaltschaft Dresden mit Verfügung vom 29. August 2011 um weitere sechs Monate verlängerte, weil »wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Ermittlungen weiterhin ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht.« Damit ließ sie den grundrechtlich geschützten Auskunftsanspruch ins Leere laufen.

Die Gerichte ließen die Argumentation der Staatsanwaltschaft unbeantwortet und damit die Rechtsprechung des BVerfG außer Acht, das pauschale Auskunftsverweigerungen wie diese als Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG bewertet hatte.<sup>9</sup> Unzweifelhaft stellt nämlich eine Benachrichtigungspflicht der Ermittlungsbehörden wie im Falle von § 101 Abs. 4 StPO lediglich eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Grundrechtsschutzes der Betroffenen hinsichtlich ihres Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1 GG) dar. Daher steht der Benachrichtigungspflicht der Behörden auch ein individueller Anspruch der Betroffenen auf Auskunft über Maßnahmen nach § 101 StPO gegenüber. Die Verweisung auf § 491 StPO war damit ebenso rechtswidrig wie die Auskunftsverweigerung.

#### **Nicht mit unseren Namen!**

Auch drei akj'ler\_innen hatten erfolglos das Auskunftersuchen gestellt und entsprechende Ablehnungsbeschlüsse kassiert. Kurz vor der Entscheidung in nächster Instanz gab

die Staatsanwaltschaft im Mai 2012 in zwei Verfahren schließlich die Information heraus, dass die Verbindungsdaten der akj'ler\_innen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren wegen § 129 StGB und besonders schwerem Landfriedensbruch an mehreren Orten erfasst worden seien. In einem Fall habe auch ein Abruf von Bestandsdaten stattgefunden.

Der hiergegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Überprüfung nach § 101 Abs. 7 StPO wurde im letztgenannten Fall vom Amtsgericht Dresden mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 abgelehnt.<sup>10</sup> Die Begründung weist große Ähnlichkeiten mit dem Interview des eingangs zitierten Staatsanwalts Haase auf, der in der taz erklärt hatte,<sup>11</sup> dass durch die FZA ein Abschreckungseffekt nicht eintreten könne: »Derjenige, der friedlich demonstriert hat, hat nichts zu befürchten. Das weiß auch jeder friedliche Demonstrant.«

Und genau solche Demonstranten (sic!) sind es auch, die wissen, wo sie sich nicht aufhalten dürfen, wenn sie nicht Betroffene einer FZA werden wollen, so das AG Dresden: Wer sich an einen Ort begibt, an dem Demonstrationen verboten sind, stehe von vornherein nicht unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit. Daher müsse diese bei der Abwägung auch nicht berücksichtigt werden. Und wer sich an einen Ort begibt, an dem Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden können, müsse damit rechnen, Betroffener einer FZA zu werden.

Haarsträubend mutet auch die Tatbestandswürdigung durch die Staatsanwaltschaft an, die Amtsrichter Hlavka jedoch zu der Überzeugung verhalf, hier sei alles mit rechten Dingen zugegangen. Ausgerechnet das § 129 StGB-Verfahren, in dem bereits über Monate Telefonüberwachungen stattgefunden hatten, wurde als Beleg für die Notwendigkeit einer nicht-

individualisierten FZA herangezogen: »Die Koordination der Gewalttäter als Gruppen, ihre Anmeldung am Morgen bei der Anreise, ihr Einsatz zu den Straftaten und die Rückmeldung über erfolgte Straftaten wurden über ein Handy organisiert. Das Handy konnte auf der Großenhainer Straße 93 in Dresden lokalisiert werden. Die linksextremistische Gruppierung, welche im Verdacht steht, eine kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB zu sein, geht bei ihrem Handeln in der Öffentlichkeit hoch konspirativ vor und meidet grundsätzlich jede Verwendung von Mobiltelefonen. Nur im zeitlichen Umfeld von konkreten Gewalttaten werden Mobiltelefone zur Koordinierung der Mitglieder und zur Planung der Aktivitäten eingesetzt.«

Nur, um es zu verstehen: Weil ein bereits bekanntes und überwacht Handy an einem Ort im Zusammenhang mit Tathandlungen des schweren Landfriedensbruchs festgestellt werden konnte, war es notwendig die Mobiltelefonaten sämtlicher Menschen im weiteren Umkreis von insgesamt 14 Orten zu erheben und auszuwerten? Dazu Hlavka in seinem Beschluss: »Die Maßnahme war geboten und unter Berücksichtigung sonstiger verfügbarer Beweismittel auch der mildeste Eingriff in die Rechtsposition unbeteiligter Dritter. Das Erfordernis der Maßnahme ergab sich [...] aufgrund der Schwierigkeiten der sonstigen Ermittlungsmöglichkeiten [...]. Unter Beachtung der Schwere der Taten und der Vielzahl der Taten, insbesondere am 19. Februar 2011, war es daher

auch gerechtfertigt, die zu erwartende große Datenmenge zu erheben. Andere Möglichkeiten standen den Ermittlungsbehörden zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Insbesondere konnten sie wegen der schnell gewechselten Telefone und Rufnummern die Anfrage nicht auf bestimmte Nummern begrenzen.«

Lieber Richter Hlavka, Ihre Angst vor dem Demotourismus in Dresden in allen Ehren. Aber Ihre Argumentation erinnert doch stark an die Rede des Berlinpleitiers und ehemaligen CDU-Fraktionschefs im Berliner Abgeordnetenhaus, Klaus Rüdiger Landowski, der 1997 sagte: »Es ist nun mal so, dass dort, wo Müll ist, Ratten sind, und dass dort, wo Verwahrlosung herrscht, Gesindel ist.« – Wenn also irgendwo ein verdächtiges Handy in einer gruseligen Versammlung unterwegs ist, dann wird es bestimmt auch noch mehr Handys geben, deren Verkehrs- und Verbindungsdaten für die Polizei interessant sein könnten. Richtig? Solche Ermittlungsmethoden hat das BVerfG treffend als »Ermittlungen ins Blaue hinein« bezeichnet und mehr als nur einmal mit der Verfassung für unvereinbar erklärt.<sup>12</sup> Das mit der Grundrechtsabwägung sollten Sie also noch mal üben...

### Fazit

Sachsen ist kein Einzelfall. Dass erst geklagt werden muss, um etwas Transparenz in das Vorgehen von Polizei und Justiz zu bringen, ist bittere Verwaltungsrealität und nur selten finanzierbar. Der Glaube an den Rechtsstaat ist unerschütterlich – eine Kor-

rektur nur im Instanzenwege möglich. Demokratische und unabhängige Kontrolle ist nötig, umfassende Prozesskostenhilfe auch. Ohne dem bleibt ein Einblick in das, was der Staat mit seiner Macht anfängt, nur eine theoretische

Möglichkeit. Denn eine vage Aufklärung und nachträgliche Grundrechtsdurchsetzung bewirkt all zu oft nur der Klageweg. Die damit verbundene Forderung nach einer effektiven Kontrolle polizeilicher Maßnahmen kostet Geld: Wer wie was, der die das, wieso weshalb warum – wer nicht klagt, bleibt dumm. mp2

1 Der sehr lesenswerte Bericht ist abrufbar unter: [http://www.sachsens-demokratie.net/uploads/2012/02/Dresden-Bericht-30\\_01\\_20121.pdf](http://www.sachsens-demokratie.net/uploads/2012/02/Dresden-Bericht-30_01_20121.pdf) (01.03.2013).

2 Wolf Wetzel: Der elektronische Polizeikessel (Dresden 2011), 09/06/2011: <http://wolfwetzel.wordpress.com/2011/09/06/der-elektronische-polizeikessel/> (01.03.2013).

3 BVerfGE 115, 320 (354).

4 BVerfG 1 BvR 502/09, Beschluss vom 30.12.2012.

5 BVerfGE 65, 1, 43.

6 Sächsischer Landtag Drs. 5/6787.

7 Beschluss vom 14.10.2011, Az. 272 Gs 2857/11.

8 So die gleich lautenden Begründungen der Staatsanwaltschaft Dresden u. a. an akj'ler\_innen, die ein Auskunftersuchen gestellt hatten; zitiert aus einem Schreiben vom 4. November 2011.

9 BVerfG, 1 BvR 586/90, Beschluss vom 10.10.2000.

10 AG Dresden, Beschluss vom 4. Dezember 2012, Az. 271 Gs 2304/12.

11 *tageszeitung* vom 26.07.2011, Dresdener Datenskandal, »Es gibt einen Kopf der Gruppe«, abgerufen unter <http://www.taz.de/!75168/> (01.03.2013).

12 BVerfGE 112, 284 (297); BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 6. April 1989 - 1 BvR 33/87 -, NJW 1990, S. 701 (702); BVerfGE 115, 320 (361).

# sondervotum.de

Das Blog des Arbeitskreises kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Hier werden merk- und denkwürdige Vorgänge in Justiz und Gesellschaft dargestellt, kommentiert und diskutiert, die uns alle angehen.